



BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNG
OFFICE FÉDÉRAL DES ASSURANCES SOCIALES
UFFICIO FEDERALE DELLE ASSICURAZIONI SOCIALI

DN	20	LT							
Datum	6.6.								10.6.
Visa	7								4
EPD						-6.6.69		15	
Ref.	s.B. 31.31.70.1								

Edg. Politisches Departement
Politische Angelegenheiten

3003 B e r n

Ihr Zeichen
Votre réf.

Ihre Nachrichten vom
Votre communication du

Unser Zeichen
Notre réf.

3003 BERN, Effingerstrasse 33 (Tel. 031 - 61 11 11)

s.B.31.31.0.1.IT. - LT/cg 23.5.1969 797 278/J3 Wo/Ed 6. Juni 1969
s.B.31.31.It.30.

Betr.
Conc.

Italien; Probleme auf dem Gebiete der Sozialen Sicherheit

Herr Botschafter,

Mit verbindlichem Dank bestätigen wir den Empfang Ihrer Zeilen vom 23. Mai, mit welchen Sie uns eine Photokopie des Schreibens der Schweizerischen Botschaft in Rom vom 19. Mai übermittelten. In Beantwortung der darin, am Schlusse, aufgeworfenen Frage nach dem Verlaufe der Begegnung mit Minister Savina, dem Chef der italienischen Delegation in der Gemischten Kommission, beehren wir uns, Ihnen zu Ihrer und zur Orientierung des schweizerischen Missionschefs in Rom kurz folgendes mitzuteilen.

Die zweite Tagung der im Abkommen über Soziale Sicherheit vorgesehenen Gemischten Kommission fand auf Verlangen unseres Vertragspartners statt, der darauf drängt, zu einer Reihe von Forderungen die schweizerische Zustimmung zu erreichen. Einige der Wünsche, beispielsweise bezüglich der Stellung der Grenzgänger in der Invalidenversicherung, ergeben sich aus der jüngsten Entwicklung des schweizerischen zwischenstaatlichen Rechts (Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland sowie mit Oesterreich) und ihre Anerkennung ist einzig eine Frage des geeigneten Zeitpunkts und allenfalls der Gegenleistungen, andere dürfen als "italienische Spezialli-



tät" angesprochen werden, so z.B. die Möglichkeit der Ueberweisung der AHV-Beiträge an die italienische Sozialversicherung, die jedenfalls den schweizerischen Interessen nicht zuwiderlaufen und daher unter Umständen konzidiert werden können (vgl. beiliegendes

* Presse-Communiqué). Daneben wurden jedoch verschiedene Begehren erhoben, auf die nicht eingegangen werden kann, weil sie letztlich auf eine Besserstellung der italienischen Staatsangehörigen hinauslaufen. Diesbezüglich kann der italienischen Delegation nicht nachgerühmt werden, dass sie besondere Einsicht in die von schweizerischer Seite offen und objektiv dargelegten Verhältnisse gezeigt habe - was denn auch diese Besprechungen zu einer sehr zeit- und arbeitsaufwendigen, gelegentlich bemühten Begegnung werden liess. Ueber die behandelten Gegenstände und die dazu geäusserten Meinungen beider Seiten orientiert Sie zusammenfassend das beiliegende

** Protokoll, von dem wir Ihnen auch ein Stück zur Weiterleitung an die schweizerische diplomatische Vertretung in Rom übergeben.

Das Problem der Krankenversicherung der in Italien wohnenden Familienangehörigen von italienischen Arbeitnehmern in der Schweiz wurde im Hinblick darauf, dass wenige Tage zuvor der schweizerische Standpunkt in einer Note der italienischen Regierung eröffnet worden war, nicht besprochen. Minister Savina machte indessen kein Hehl aus seiner Enttäuschung und wünschte die Aufnahme einer Erklärung in das Protokoll, deren Wortlaut die schweizerischen Vertreter nicht zustimmen konnten, weil sie ein verzerrtes Bild der Vorgänge gab. Nachdem unserseits auf einer Gegenerklärung beharrt werden musste, entschloss sich die italienische Delegation schliesslich zu einer

*** Streichung des beanstandeten Passus (vgl. die beiden Texte, Beilagen).

Minister Savina liess erkennen, dass Italien seine Begehren bezüglich der Krankenversicherung der Familienangehörigen wahrscheinlich nicht endgültig aufgibt. Wir möchten für diesen Fall schon heute bitten, dass jede sich bietende Gelegenheit benützt wird, um

erneut klar zu stellen, dass ein Wiederaufgreifen dieses Problems im gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschlossen ist. Unter diesen Umständen erübrigt sich auch jede neuerliche Erörterung des Gegenstandes.

Es fällt uns in diesem Zusammenhang auf, dass die italienische Öffentlichkeit, die sonst mit Informationen gut bedient ist, über die schweizerische Note nichts erfahren hat; uns ist jedenfalls keinerlei Pressenotiz hierüber bekannt geworden. Wir glauben, dass umgekehrt die schweizerische Öffentlichkeit Anspruch auf eine kurze Orientierung hat, umsomehr als der Bundesrat in seiner (ebenfalls beiliegenden) Antwort auf die Kleine Anfrage Bächtold-Bern vom 21. März 1969 eine solche Orientierung ausdrücklich in Aussicht gestellt hat. Wir übermitteln Ihnen als Beilage den Entwurf einer knappen, zurückhaltend formulierten Pressemitteilung und wären Ihnen verbunden, wenn Sie sie als Grundlage eines Communiqués verwenden wollten. Zur Herausgabe einer solchen Pressenotiz ist unseres Erachtens Ihr Departement zuständig.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung

BUNDESAMT FUER SOZIALVERSICHERUNG
Der Vizedirektor



↓ Beilagen erwähnt